

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwarzenbach**

Die Gemeinde Schwarzenbach erlässt aufgrund des Art.28 Abs. 4 BayFwG folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Änderung der Anlage zur Satzung**

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwarzenbach erhält folgende Fassung:

#### **„Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwarzenbach**

#### **Verzeichnis der Pauschalsätze:**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- |                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| a) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 5,00 € |
| b) ein Mehrzweckfahrzeug         | 2,95 € |

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| a) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 87,00 € |
| b) ein Mehrzweckfahrzeug         | 26,20 € |

#### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/ 8	48,10 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,80 €
c) einen Generator	24,30 €
d) eine Tauchpumpe TP	13,30 €
e) einen Mehrzwecksauger	16,60 €
f) ein Lüftungsgerät	20,80 €
g) eine Kettensäge	8,00 €
h) eine Länge Druckschlauch	8,40 €
i) ein Hochdrucklöschgerät Minimax HDL 250	10,00 €

#### **4. Überlassungsgebühren**

Für die Überlassung von Gerät und Material wird pro Tag folgender Kostenersatz erhoben, wobei angefangene Tage als volle Tage gelten:

a) Tragbare Leitern	6,70 €
b) Armaturen und Kleingeräte, welche durch den Einsatz einer gewissen Abnutzung unterliegen, wie Handscheinwerfer, Fangleinen usw.	3,30 €
c) Handfeuerlöscher (abgespritzte Füllung wird gesondert berechnet)	3,30 €
d) Druckschläuche (gummiert und roh)	3,30 €
e) Saugschläuche (einschl. Fangkorb), Schnellkupplungsrohre, Schlauchbrücken	3,30 €

#### **5. Materialverbrauch, Auslagen**

Sonderlöschmittel und Ölbindemittel werden nach Verbrauch und aktuellem Marktpreis weiter verrechnet. Für die ordnungsgemäße Beseitigung von verbrauchten Sonderlöschmittel und Ölbindemittel werden die jeweiligen Entsorgungskosten berechnet. Zu diesen Kosten wird jeweils ein Verwaltungskostenaufschlag von 10 v.H. erhoben.

## **6. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### **6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender  
Stundensatz berechnet 20,00 €

### **6.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden  
(s. § 11 Abs.4 AV BayFwG) 11,40 €

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gemeinde Schwarzenbach  
Schwarzenbach, den 21.12.2010

(S)

Nöbner  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 28.12.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindef Tafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 28.12.2010 angeheftet und am 12.01.2011 wieder entfernt.

Pressath, den 13.01.2011

Verwaltungsgemeinschaft Pressath

(S)

Merkl  
1. Gemeinschaftsvorsitzender